



Abschrift!

Genehmigtes Protokoll

über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für
Landschaftspflege, Natur und Umwelt
am Mittwoch, dem 25.05.2022, 15:00 Uhr,
im "Blatt-Pavillon" der DEULA-Nienburg GmbH, Max-Eyth-Straße 2, 31582
Nienburg/Weser

Beginn: 15:00 Uhr

Ende: 17:10 Uhr

Anwesend:

Stimmberechtigtes Mitglied

Herr KTA Hans-Jürgen Bein, 31613 Wietzen
Herr KTA Henrik Buschmann, 31582 Nienburg
Herr KTA Tim Höper, 31637 Rodewald
Herr KTA Heinrich Kruse, 31592 Stolzenau
Frau KTA Heidrun Kuhlmann, 31628 Landesbergen
Frau KTA Janine Meyer, 31582 Nienburg
Herr KTA Alfred Plate, 31618 Liebenau
Herr KTA Dr. Markus Richter, 31547 Rehburg-Loccum
Herr KTA Wilhelm Schlemmermeyer, 31582 Nienburg
Frau KTA Rita Schnitzler, 31608 Marklohe
Frau KTA Heide Wirtz-Naujoks, 27318 Hoya

Vertreterin KTA Ziebolz
Vertreter stellv. LR Schmädeke
Stellv. Vorsitzender

Grundmandat gem. § 71 Abs. 4 NKomVG

Herr KTA Jörg Hille, 31608 Marklohe
Herr KTA Frank Podehl, 31582 Nienburg

Beratendes Mitglied

Herr Erk Dallmeyer, 31619 Binnen
Herr Ralf Eickhoff, 31628 Landesbergen
Herr Tobias Göckeritz, 31634 Steimbke
Frau Dr. Anja Thijsen, 31582 Nienburg

Vertreterin Hr. Rösler

Verwaltung

Herr Landschaftsarchitekt Klaus Gänsslen,
Herr Erster Kreisrat Lutz Hoffmann,
Herr Verwaltungsfachwirt Thomas Schardien,
Herr Baudirektor Manuel Wehr,
Herr Bauamtsrat Benjamin Zechlin

Sitzungsdienst

Zu TOP 2

Gäste

Herr Joachim Oltmann, Dipl.-Ing. (FH),
Herr Dr. Axel Rogge

stellv. GF Kreisverband
GF GeoDienste GmbH

Der stellv. Vorsitzende KTA Dr. Richter eröffnet um 15.00 Uhr die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Beschlussfähigkeit des Gremiums sowie nachstehende Tagesordnung fest:

- TOP 1: Genehmigung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 16.02.2022
- TOP 2: Wasserschutzgebiet Stolzenau;
hier: Kenntnisnahme der Verordnungs-, Lageplan- und Schutzkatalogentwürfe sowie Eröffnung des öffentlichen Anhörungsverfahrens
2022/067
- TOP 3: Übertragung der Nutzungsrechte von Anlagen im geplanten Trinkwassergewinnungsgebiet "Schweringer Berg"
2022/068
- TOP 4: Antrag der Ökologischen Schutzstation Steinhuder Meer e.V. (ÖSSM) in Winzlar auf Förderung ihrer allgemeinen Tätigkeiten zur Stärkung des Naturschutzes und der Öffentlichkeitsarbeit;
hier: Förderantrag über jährlich 10.000 € für den Zeitraum 2022 bis 2026 vom 04.01.2022
2022/069
- TOP 5: Landschaftsschutzgebietsverordnung „Steinhuder Meerbach und Nebengewässer (mit Leeser Erlen-Riede)“;
hier: Einleitung eines Änderungsverfahrens für den Bebauungsplan zur Betriebserweiterung der frischli Milchwerke in Rehbürg
2022/070
- TOP 6.1: Mitteilungen/Anfragen;
hier: NDR-Fernsehbericht über Grundwassermengen
- TOP 6.2: Mitteilungen/Anfragen;
hier: Nutzung von Freiflächen für Photovoltaik-Anlagen
- TOP 7: Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

Zur Beglaubigung:

Der Vorsitzende In Vertretung	Protokollführer	Der Landrat In Vertretung
gez. Dr. Richter	gez. Schardien	gez. Hoffmann
Kreistagsabgeordneter	Verwaltungsfachwirt	Erster Kreisrat

Öffentliche Sitzung
des Ausschusses für
Landschaftspflege, Natur und Umwelt am 25.05.2022



Protokoll zu TOP 1

25.05.2022

Genehmigung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 16.02.2022

Beschluss:

Das Protokoll aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 16.02.2022 wird genehmigt.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 2 Enthaltungen.

Beratungsgang:

Ohne.



Protokoll zu TOP 2

2022/067

25.05.2022

**Wasserschutzgebiet Stolzenau;
hier: Kenntnisnahme der Verordnungs-, Lageplan- und Schutzkatalogentwürfe
sowie Eröffnung des öffentlichen Anhörungsverfahrens**

Beschluss:

Die Entwürfe der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Stolzenau, des Lageplans sowie des Kataloges der Schutzbestimmungen werden zur Kenntnis genommen und das öffentliche Anhörungsverfahren wird eröffnet.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 0 Enthaltungen.

Beratungsgang:

Bauamtsrat Zechlin stellt als vorläufiges Ergebnis der sämtlichen fachlichen Abstimmungen die Entwürfe der Verordnung, des Lageplans und des Schutzkataloges zum geplanten Wasserschutzgebiet (WSG) Stolzenau vor.

Das Wasserwerk Stolzenau (Baujahr 1970) verfügt über zwei Förderbrunnen mit einer Förderleistung bis 100 m³/h. Die wasserrechtliche Bewilligung umfasst bis 500.000 m³/a und ist bis 2047 erteilt. Das Versorgungsgebiet umfasst die Gemeinde Stolzenau mit rd. 7.500 Einwohnern.

Im Interesse der öffentlichen Trinkwasserversorgung wird als letzter Schritt zur Sicherung einer ortsnahen Versorgung vom Wasserversorgungsbetrieb Stolzenau die Ausweisung eines WSG als erforderlich angesehen.

Gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist der Schutz des Grundwassers vor Beeinträchtigungen zu gewährleisten. U.a. ist hierfür eine Minimierung bzw. Abwehr des Eintrags von nachteiligen Stoffen und Organismen, Gefährdungen und Risiken für das Grundwasser, wie auch nachteilige Temperaturveränderungen des Grundwassers im Einzugsgebiet zu vermeiden.

Der hydrogeologisch begründete Vorschlag umfasst das gesamte unterirdische Einzugsgebiet. Er berücksichtigt modellbasiert die langfristigen mittleren niedrigen hydrogeologischen Verhältnisse und maximalen Entnahmemengen. Die Grundwassergleichen wurden aus langjährigen Grundwasserstands-Messungen ermittelt.

Das westlich von Stolzenau / nördlich von Nendorf geplante WSG umfasst ein Einzugsgebiet von rd. 4,58 km², in dem 2 Förderbrunnen und 88 Messstellen vorhanden sind.

Die Schutzbedürftigkeit des Grundwassers ergibt sich u.a. aus den geringen Grundwasser-Flurabständen im Einzugsgebiet, fehlender geologischer Deckschichten (dadurch geringes bis sehr geringes Schutzpotential), Nachweisen von Trifluoressigsäure (TFA) in 12 von 15 Wasserproben sowie Nitratgehalten bis max. 130 mg/l.

Der auf Grundlage der „Landes-Schutzverordnung“ erarbeitete Entwurf der WSG-Verordnung umfasst inhaltlich den Verordnungstext mit §§ (Teil 1), das Verzeichnis der Schutzbestimmungen „Verbotskatalog“ (Teil 2) sowie die Karte des Schutzgebietes (Teil 3).

Bauamtsrat Zechlin geht konkret auf den Verordnungstext ein. Er betont insbesondere, dass Genehmigungen durch die Untere Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Nienburg/Weser erteilt werden. Versagungen erfolgen nur, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf das geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen bzw. Bedingungen nicht verhütet werden können (§ 6). Zur Vereinfachung und Verschlinkung der Verwaltungsverfahren z.B. in Baugenehmigungsverfahren werden sogenannte „verknüpfte Genehmigungen“ erteilt (§ 6 Abs. 5).

Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch Ausnahmen vom Verbot möglich bzw. verpflichtend. Hierzu erfolgt eine jeweilige Prüfung auf einen Antrag hin. Grundsätzlich sind aber erhöhte Anforderungen maßgebend (§ 7 Befreiungen).

Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehen, genießen Bestandsschutz. Ggf. ergeben sich Anpassungen an erforderliche Schutzmaßnahmen, sofern der Schutzzweck der Verordnung dies erfordert (§ 11 Bestandsschutz).

Zum Katalog der Schutzbestimmungen erläutert Bauamtsrat Zechlin, dass grundsätzlich in der Anlage 2 zum § 6 der Schutzgebietsverordnung die Handlungen oder (Bau)-vorhaben aufgelistet werden, die in Hinblick auf den vorbeugenden Trinkwasserschutz verboten, beschränkt zulässig (und damit einer Genehmigung bedürfen) oder zulässig sind.

Dieser wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Wasserversorger unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer (LWK) und weiteren Behörden auf Basis der Praxisempfehlung für Nds. Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden - Handlungshilfe (Teil II) vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) erarbeitet.

Systematisch wird in „Schutzzone I“, „Schutzzone II“ und „Schutzzone III“ unterschieden. Symbolisch dargestellt werden verbotene Handlungen oder Bauanlagen mit (V), beschränkt zulässige, und demzufolge eine wasserrechtliche Genehmigung bedürftige mit (G) und zulässige mit (-).

Die Karte des Schutzgebietes zeigt eine parzellenscharfe Abgrenzung nach Einzelfallentscheidung. Als Kriterien sind 1/3 Flächenanteil oder 20 m Puffer bei gleicher Bewirtschaftung zugrunde gelegt worden.

Um die Öffentlichkeit frühzeitig zu beteiligen, hatte der FD Wasserwirtschaft gemeinsam mit dem Wasserversorgungsbetrieb (WVB) und dessen Ingenieurbüro bereits am 24.03.2022 eine öffentliche Informationsveranstaltung zum geplanten WSG Stolzenau im Forum des Gymnasiums Stolzenau abgehalten.

Der weitere geplante zeitliche Ablauf sieht vor, dass Mitte Juni 2022 mit der Anhörung aller Träger öffentlicher Belange (TöB) begonnen wird. Die öffentliche Auslegung durch und bei der Gemeinde Stolzenau erfolgt dann im Juli 2022. Damit ergibt sich zum Anfang August 2022 das Fristende für Stellungnahmen der TöB bzw. für Einwendungen. Erörterungstermine ergeben sich spätestens zum Oktober 2022.

Die Verordnung und ihre Anlagen werden dem ALNU in einer seiner nächsten Sitzungen (am 28.09. bzw. 30.11.2022) zur Beratung vorgelegt. Die weitere Beratungsfolge (Kreisausschuss, Kreistag) schließt sich daran an. Das Inkrafttreten der Verordnung ist zum 01.01.2023 beabsichtigt.

Das Mitglied mit beratender Stimme Dallmeyer fragt nach, inwieweit die Daten des Wassermengenmanagementkonzeptes (WMMK), die angesichts der letztjährigen trockenen Sommer einen defizitären Grundwasserspiegel ausweisen, in die Planungen eingeflossen sind.

Bauamtsrat Zechlin erklärt, dass hier die Beurteilung in erster Linie auf Grundlage der Dargebotsreserve (DGR) nach dem Mengengewirtschaftungserlass des Landes zu erfolgen hat. Die gegebene DGR sei hier noch sehr üppig vorhanden. Die Trinkwasser-Rechte sind vorrangig einzustufen. Beim zugewiesenen Recht orientiert man sich zudem u.a. an den bestehenden Bewilligungen.

Der Geschäftsführer der GeoDienste GmbH Dr. Rogge ergänzt, dass die Erkenntnisse aus dem WMMK, soweit sie für bekannte, abgrenzbare Flächen gelten, auch in die Planungen mit eingeflossen sind. Das hier mit dem geplanten WSG betroffene Wasserrecht gibt jedoch feste fachliche Vorgaben.

Der Fokus bei der künftigen Rechtebewilligung wird darauf zu legen sein, wie viele Rechte noch benötigt werden und wie viele noch vergeben werden können. Eine Rahmenrichtlinie des Landes soll auch hierzu künftige Vorgaben bieten. Das bestehende Wasserrecht ist aber in der aktuellen Berechnung der DGR durch das Land bereits berücksichtigt.

Baudirektor Wehr betont, dass die UWB den regen Informationsaustausch mit dem Kreis der Beteiligten und Betroffenen, insbesondere der LWK als Fachbehörde gesucht und gepflegt hat. Er verweist auf die langjährige Gewässerschutzkooperation mit den landwirtschaftlichen Betrieben im Raum Stolzenau.

Das Gutachten zum WSG berücksichtigt gleichermaßen Siedlungsflächen wie landwirtschaftlich genutzte Flächen. In die Verordnung wurden insbesondere zu den erforderlichen Genehmigungen für beschränkt zulässige Handlungen vereinfachende katalogähnliche Inhalte formuliert (§ 6 Abs. 7). Die Vorlage entsprechender Verträge bei der UWB ist dabei grundsätzlich ausreichend.

Das stellv. Mitglied mit beratender Stimme Dr. Thijsen weist darauf hin, dass die chemischen Werte für TFA erschreckend hohe Mengen darstellen und fragt, in wie weit die Herkunft der Stoffe bekannt ist.

Der stellv. Geschäftsführer des Kreisverbandes für Wasserwirtschaft Oltmann erläutert, dass TFA eine sehr gut wasserlösliche und in der Umwelt schwer abbaubare vollständig fluorierte Alkansäure ist, die aufgrund ihrer hohen Polarität auch in Böden schlecht zurückgehalten wird. Der Stoff kann dabei aus zahlreichen Quellen stammen. So wird u.a. die Umstellung bzw. der Wechsel in der Klima-Anlagen-Technik als eine mögliche Ursache benannt.

Erstmals wurden die Parameter im Jahr 2018 gemessen. Da hierzu aber keine Grenzwerte definiert sind, gelten diese Parameter zunächst als reine Orientierungswerte und werden weiter beobachtet.

Der Geschäftsführer der GeoDienste GmbH Dr. Rogge erklärt, dass es keine identifizierende Hauptquelle für TFA gibt. Der Stoff sei zudem sehr resistent.

KTA Höper ergänzt, dass TFA durch den Zerfall-Prozess unterschiedlichster Produkte entsteht. Die Quellen sind daher vielfältig.



Protokoll zu TOP 3

2022/068

25.05.2022

Übertragung der Nutzungsrechte von Anlagen im geplanten Trinkwassergewinnungsgebiet "Schweringer Berg"

Beschluss:

- a) Der Übertragung der Nutzungsrechte von Anlagen im geplanten Trinkwassergewinnungsgebiet „Schweringer Berg“ auf den Wasserverband „Am Sandkamp“ wird zugestimmt.
- b) Die in den Jahren 1983 – 1989 entstandenen Kosten für Untersuchungen und die Erstellung von zwei Hochleistungsbrunnen in Höhe von rund 352.000 Euro sind in der Höhe und zum Rückzahlungszeitpunkt mit dem Wasserverband „Am Sandkamp“ neu zu verhandeln. Das Ergebnis ist gemeinsam mit dem Übertragungsakt den Gremien des Kreistages zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 0 Enthaltungen.

Beratungsgang:

Baudirektor Wehr erläutert den mit Schreiben vom 31.08.2021 dem Landkreis Nienburg vorgelegten Antrag des Wasserverbandes „Am Sandkamp“ zur Übertragung der Nutzungsrechte von Anlagen im geplanten Trinkwassergewinnungsgebiet „Schweringer Berg“ in der Gemeinde Schweringen.

Der Verband bezieht sich in seinem Antrag auf bereits in den 1980er Jahren durch den Landkreis Nienburg durchgeführte Erkundungen. Auch „Die Harke“ berichtete in ihren Ausgaben vom 13.08. und 17.10.1987 darüber, dass der Landkreis Nienburg in den Jahren 1983 – 1988 im Rahmen der Daseinsvorsorge für die Kreisbevölkerung auf der Basis von Kreistagsbeschlüssen Grundwasser-Erkundungen im Gebiet des „Schweringer Bergs“ durchgeführt hat.

Ziel war bereits damals die langfristige Sicherung einer ortsnahen Trinkwasserversorgung verbunden mit der Unabhängigkeit von einer Trinkwasser-Lieferung Externer, hier durch die Harzwasserwerke. Hierzu sollten Alternativen entwickelt werden.

Für Voruntersuchungen, die Erstellung zweier Hochleistungsbrunnen, die Durchführung eines Aufbereitungsversuchs mit Auswertungen hatte der Landkreis seinerzeit insgesamt rund 352.000 Euro (689.125,07 DM) investiert.

Zur Sicherung des Wasservorkommens hatte der Kreisverband für Wasserwirtschaft 1988/89 die Übernahme der Trägerschaft für die Wassergewinnungsanlagen „Am Schweringer Berg“ erklärt.

Bis 1995 wurden langfristig befristete Verträge mit den Harzwasserwerken abgeschlossen. Ein Wasserwerksneubau mit Transportleitungen und den umfangreichen Antragsunterlagen für die Durchführung des Bewilligungsverfahrens stellte zum damaligen Zeitpunkt keine wirtschaftliche Alternative zum Fremdbezug dar.

Verwertbare Wasserrechte bzw. Wasserschutzgebiete stehen nicht zur Verfügung.

Anhand einer Karte macht Baudirektor Wehr die Lieferbeziehungen zwischen den Trinkwasserversorgern im Kreisgebiet (Stand 2019) deutlich.

Das nord-westlich zwischen Schweringen und Wietzen gelegene Einzugsgebiet des geplanten Trinkwassergewinnungsgebietes „Schweringer Berg“ verfügt seit den Erkundungen über zwei bestehende Förderbrunnen („FBR I“ und „FBR II“). Aufbereitungsversuche zeigten bereits eine aussichtsreiche Gewinnung von Grundwasser für Trinkwasserzwecke.

Diese könnten nördlich mit zwei zusätzlichen, möglichen Förderbrunnen („FBR III“ und „FBR IV“) ergänzt werden.

Nach Auswertung der vorliegenden Daten geht der Wasserverband „Am Sandkamp“ von einer möglichen Grundwasserentnahme von jährlich rd. 1,25 Mio. m³ aus dem rd. 7 km² großen Einzugsgebiet zwischen Wietzen und Schweringen aus. Damalige Untersuchungen bestätigten bereits eine auch qualitativ sehr positive gewinnbare Wassermenge von mindestens 1,2 Mio.m³/a.

Mit der Neufeststellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) ist vorgesehen, das Einzugsgebiet als geplantes Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung auszuweisen.

Baudirektor Wehr weist auf die Zuständigkeit der Samtgemeinden und Gemeinden für die Trinkwasserversorgung als Teil der Daseinsvorsorge und somit als hoheitliche Pflichtaufgabe hin.

Die Sicherung einer zukunftsfähigen Wasserversorgung für die Kreisbevölkerung, die Landwirtschaft und die Gewerbebetriebe im Raum Hoya und Weser-Aue wird seitens der Verwaltung ausdrücklich begrüßt. Insbesondere in Anbetracht der Folgen des Klimawandels und der zunehmenden Problematik mit der Grundwassergüte wird das Vorhaben unterstützt.

Eine zumindest anteilige Erstattung der bisher verauslagten Kosten sollte mit Inbetriebnahme bzw. Verkauf des Trinkwassers vom künftigen Träger des Wasserwerks zurückgefordert werden. Die Rückerstattung war bereits damals mit einem ersten Zwischenergebnis diskutiert worden.

Höhe und Rückzahlungszeitpunkt sind mit dem Wasserverband „Am Sandkamp“ aber noch neu zu verhandeln.

Neben dem Anteil des Landkreises an den Anschaffungskosten sind dabei sicher auch das Alter der Anlagen bzw. der nötig zu betreibende Aufwand, diese wieder zu reaktivieren, zu berücksichtigen.

Allerdings erst mit der Zustimmung zur Übertragung der Nutzungsrechte von Anlagen im geplanten Trinkwassergewinnungsgebiet „Schweringer Berg“ auf den Wasserverband „Am Sandkamp“ werden die Gespräche hierzu sinnvoll weiter fortgeführt werden können.

KTA Hille äußert sich erstaunt darüber, dass die Verwaltung noch über diese alten Daten verfügt.

Auf seine Frage, ob der Wasserverband „Am Sandkamp“ im schlechtesten Fall mit einem Rückerstattungsbetrag i.H.v. 352.000 € rechnen müsse, antwortet der Erste Kreisrat Hoffmann, dass die Verhandlungen hierzu noch ausstehen und man das Ergebnis der Gespräche abwarten muss.

Der stellv. Geschäftsführer des Kreisverbandes für Wasserwirtschaft Oltmann spricht sich für die Wassergewinnung in der Region aus. Er erinnert hierzu an die alarmierenden Nachrichtenmeldungen zu den leeren Talsperren in 2018/19.

Generell werden Investitionen in die Infrastruktur dringend benötigt, was zwangsläufig zu erheblichen Preissteigerungen führen werde. Er sieht es daher als sinnvoll an, den Anteil des Trinkwasser-Bezuges von der Harzwasserwerke GmbH zu reduzieren und dafür die Trinkwasser-Gewinnung aus Grundwasser in der Region zu fördern.

KTA Plate erinnert angesichts der allgemein bereits stark gestiegenen Lebensunterhaltungskosten an die positiven Grundwasser-Reserven als erfreuliche Nachricht. Aus Sicht der Fraktion stimmt er dem Beschlussvorschlag zu.

KTA Höper betont, dass die vorhandenen Verbands-Leitungen aus den 30-er/40-er Jahren stammen und nicht nur uralt, sondern auch mittlerweile unterdimensioniert sind. Neue Baugebiete sind an das Netz angebunden worden, so dass die Querschnitte nicht mehr zeitgemäß sind.

Die Kosten, die für die Ertüchtigung des Leitungsnetzes entstehen, würden schließlich auf die Nutzer bzw. Bezieher umgelegt werden müssen.

Der stellv. Geschäftsführer des Kreisverbandes für Wasserwirtschaft Oltmann erklärt, dass hinsichtlich der Versorgungsnetze vom Kreisverband für Wasserwirtschaft schon seit langer Zeit eine „Rehabilitation“ betrieben wird. Zeitungsberichten war aber auch zu entnehmen, dass der Bereich um Uchte herum als „Nadelöhr der Versorgungsnetze“ anzusehen wäre.

Im Laufe der Zeit hat sich auch das Nutzerverhalten deutlich verändert. So steigt die tägliche Trinkwasser-Verbrauchsmenge in der Zeit zwischen 17 Uhr und 21 Uhr auf den rd. 4-fachen bis 5-fachen Wert.

Die mit dem Wassermengenmanagementkonzept (WMMK) einhergehende Öffentlichkeitsarbeit solle hierzu aufklärend einwirken.

Baudirektor Wehr nimmt die Idee von KTA Podehl auf, ggf. aus der Region gewonnenes überschüssiges Trinkwasser bspw. an die Harzwasserwerke GmbH zu verkaufen und wieder „einzuspeisen“.

Da die Bedarfe an Trinkwasser fachlich und sachlich begründet sein müssen, ist die Idee zunächst nicht abwegig. Allerdings sind Trinkwässer unterschiedlicher Herkunft nicht unbedenklich miteinander kombinierbar. Grenzen ergeben sich zudem aus technischer Sicht mit dem infrastrukturellen Leitungsbau.

Der Vorrang läge daher bei der ortsnahen Wasserversorgung.

KTA Podehl teilt mit, dass in den Leitungen der Harzwasserwerke GmbH schon seit längerer Zeit kein 100%iges „Harz“-Trinkwasser mehr transportiert werde, sondern Teilmengen von der Harzwasserwerke GmbH zugekauft würden.

Der Geschäftsführer der GeoDienste GmbH Dr. Rogge weist abschließend darauf hin, dass sich der Grundwasserkörper nun mal nicht nach politischen Grenzen richtet.



Protokoll zu TOP 4

2022/069

25.05.2022

Antrag der Ökologischen Schutzstation Steinhuder Meer e.V. (ÖSSM) in Winzlar auf Förderung ihrer allgemeinen Tätigkeiten zur Stärkung des Naturschutzes und der Öffentlichkeitsarbeit;

hier: Förderantrag über jährlich 10.000 € für den Zeitraum 2022 bis 2026 vom 04.01.2022

Beschluss:

Der Ökologischen Schutzstation Steinhuder Meer e.V. (ÖSSM) in Winzlar soll ein jährlicher Sachkostenzuschuss in Höhe von 10.000 € für weitere fünf Jahre gewährt werden. Der Sachkostenzuschuss soll in den Haushaltsjahren 2022 bis 2026 in dem Produkt Schutzgebiete, Artenschutz und Landschaftsplanung (Konto 55410.431800) zur Verfügung gestellt werden.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 0 Enthaltungen.

Beratungsgang:

Der Erste Kreisrat Hoffmann teilt zu Beginn mit, dass, in Ergänzung zum vorliegenden Antrag der Ökologischen Schutzstation Steinhuder Meer e.V. (ÖSSM e.V.) vom 04.01.2022, nun kurzfristig ein überarbeiteter Antrag auf Gewährung einer institutionellen Förderung i.H.v. 12.500 € (statt bisher 10.000 €) jährlich für den gleichen Zeitraum von fünf Jahren, gestellt wurde.

Begründet wird dieser höhere Betrag mit den allgemein gestiegenen Kosten, insbesondere für Energieleistungen. Zudem nehme der Landkreis Nienburg/Weser anteilig die Dienstleistungen der ÖSSM e.V. zunehmend häufiger wahr.

Landschaftsarchitekt Gänsslen berichtet darüber, dass die Untere Naturschutzbehörde (UNB) immer weniger häufig selbst im Gelände tätig ist und zunehmend auf die Unterstützung der ÖSSM e.V. angewiesen ist.

Darüber hinaus zählen auch allgemeine Tätigkeiten zur Stärkung des Naturschutzes, zur nachhaltigen touristischen Entwicklung und zur Öffentlichkeitsarbeit zum Aufgabenspektrum. Dabei ist der Verein zunehmend beratend bei behördlichen Fragestellungen, in verschiedenen Foren und im Bereich der Umweltbildung tätig.

Der Tätigkeitsbereich der ÖSSM e.V. geht seit vielen Jahren über den Kernbereich des Steinhuder Meeres hinaus. Hiervon profitiert der Landkreis Nienburg/Weser, da hier im Verhältnis zur Region Hannover und zum Landkreis Schaumburg die meisten Projektunterstützungen, -planungen und -umsetzungen stattfinden.

Die Projektgebiete der ÖSSM e.V. (Artenschutzmaßnahmen sowie Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen) veranschaulicht Landschaftsarchitekt Gänsslen anhand einer Karte, die die gesamte ÖSSM-Gebietskulisse abbildet.

Das in Winzlar stehende Stationsgebäude bietet darüber hinaus einen Anlauf- und Ausgangspunkt für vielfältige touristische Aktivitäten, wovon auch die heimische Wirtschaft im Umfeld profitiert.

Seitens des Landes Niedersachsen ist geplant, neben den bereits vier bestehenden Naturschutzstationen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und den 12 „Ökologischen Stationen“ vom Land, bis 2025 weitere 15 neue Einrichtungen zur Gebietsbetreuung zu schaffen. Der „Niedersächsische Weg“ unterstreicht damit die Wichtigkeit der „Vor-Ort-Betreuung“ für die Schutzgebiete.

Die aktuell vom Land Niedersachsen bewilligte jährliche Zuwendung läuft bis 2023. Über den „Niedersächsischen Weg“ hat das Land bereits die Anschlussförderung zugesagt.

Aufgrund der besonderen Verantwortung der ÖSSM e.V. für die Pflege und Entwicklung der Natura-2000-Gebiete, von Naturschutzgebieten und Mooren östlich der Weser, wird eine Fortführung der Förderung für den Zeitraum 2022 bis 2026 seitens der Verwaltung befürwortet.

Landschaftsarchitekt Gänsslen macht deutlich, dass im Rahmen der Budgetierung die Gewährung eines erhöhten jährlichen Sachkostenzuschusses i.H.v. 12.500 € (statt 10.000 €) für weitere fünf Jahre (Haushaltsjahre 2022 bis 2026) auch ohne Haushaltserhöhung vom Fachdienst 554 Naturschutz leistbar wäre.

Auf Nachfragen von KTA Kruse und KTA Buschmann, ob der ÖSSM e.V. auch gegenüber der Region Hannover und dem Landkreis Schaumburg in entsprechend vergleichbarer Größenordnung höhere Förderanträge gestellt hat, bejaht dies Baudirektor Wehr.

KTA Kuhlmann erläutert, dass man sich fraktionsseitig lediglich mit dem ursprünglichen Antrag inhaltlich auseinandersetzen konnte. Auf eine Gewährung i.H.v. 10.000 € habe sich die Fraktion verständigt. Der Ergänzungsantrag lag zum Zeitpunkt der Fraktionsberatung noch nicht vor.

Um fraktionsinterne Beratungen zum ergänzenden Antrag zu ermöglichen, wird der Antrag gestellt, die Sitzung für 10 Minuten zu unterbrechen. Die Mitglieder des Ausschusses stimmen ausnahmslos zu.

Die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt (ALNU) wird um 16.13 Uhr unterbrochen und um 16.21 Uhr fortgesetzt.

KTA Plate spricht sich seitens der CDU-Fraktion dafür aus, für das Haushaltsjahr 2022 einen Förderbetrag i.H.v. 10.000 € zu gewähren. Hinsichtlich einer Förderung in den Haushaltsjahren 2023 bis 2026 soll hierzu auf Grundlage der Antragsanpassung erneut beraten werden.

KTA Kuhlmann bittet die Verwaltung, den ÖSSM e.V. nach Nienburg einzuladen bzw. sich dort einmal zu treffen, um den Ausschussmitgliedern die Möglichkeit zu geben, persönlich mit dem ÖSSM e.V. über die Mehraufwendungen zu sprechen.

Der stellv. Vorsitzende KTA Dr. Richter merkt an, dass die beantragten Mehrzuwendungen begründet und nachvollziehbar sind. Wenn auch angesichts der nicht absehbaren Situation aufgrund der Kurzfristigkeit des Antrages die Zurückhaltung zum Teil verständlich sei, so berge die anhaltend steigende Kostenspirale doch die Gefahr in sich, weitere bzw. höhere Anpassungen in den Folgejahren zu begründen.

KTA Kuhlmann weist darauf hin, dass auch seit längerer Zeit Fördergeldanträge für das Museum und die Musikschule in Nienburg mit einem feststehenden Betrag gestellt, aber bisher nicht beraten wurden.

KTA Kruse betont, dass diese Fördergelder nicht unbedingt vergleichbar sind.

Der Erste Kreisrat Hoffmann bittet um Formulierungsvorschläge zur etwaigen Änderung des Beschlussvorschlags und fasst im Zwischenergebnis zusammen, dass dem ÖSSM e.V. ein Förderbetrag i.H.v. 10.000 € für das Haushaltsjahr 2022 gewährt werden soll. Über eine etwaig zu gewährende Förderung in den Haushaltsjahren 2023 bis 2026 soll zu einem späteren Zeitpunkt gesondert beraten werden.

Landschaftsarchitekt Gänsslen erklärt, dass man mit einer so formulierten Beschlussfassung hinter dem ursprünglichen Beschlussvorschlag zurückbliebe, was so nicht gewollt sein dürfte.

Die Mitglieder des ALNU verständigen sich dahingehend darauf, über den Beschlussvorschlag in ungeänderter Form abzustimmen.



Protokoll zu TOP 5

2022/070

25.05.2022

Landschaftsschutzgebietsverordnung „Steinhuder Meerbach und Nebengewässer (mit Leeser Erlen-Riede)“;
hier: Einleitung eines Änderungsverfahrens für den Bebauungsplan zur Betriebserweiterung der frischli Milchwerke in Rehburg

Beschluss:

Das Änderungsverfahren zur Landschaftsschutzgebietsverordnung „Steinhuder Meerbach und Nebengewässer (mit Leeser Erlen-Riede)“ (LSG NI 68) wird mit dem 2. Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplan eingeleitet.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 0 Enthaltungen.

Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen berichtet über die Einleitung eines Änderungsverfahrens für den Bebauungsplan zur Betriebserweiterung der frischli Milchwerke GmbH in Rehburg und die Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Steinhuder Meerbach und Nebengewässer (mit Leeser Erlen-Riede)“ (LSG NI 68).

Die frischli Milchwerke GmbH in Rehburg steht seit über 120 Jahren (Gründung im Jahr 1901) für die Produktion von Milchprodukten. Seit 1969/70 bzw. 1973 existieren in Rehburg, Wietzen und Rodewald drei Hauptstandorte. Im Jahr 2015 wurde ein neuer 40 m hoher Trockenturm in Rehburg fertiggestellt.

Als wichtiger Arbeitgeber für die Region werden aktuell insgesamt 930 Mitarbeiter:innen beschäftigt und zahlreiche Ausbildungsstätten für diverse Ausbildungsberufe und duale Studiengänge angeboten. Der jährliche Umsatz beträgt rd. 500 Mio. €.

Seitens der frischli Milchwerke GmbH ist eine Erweiterung des derzeit bestehenden Betriebsgeländes in nördlicher Richtung über den „Südbach“ hinausgehend zur Nutzung weiterer Produktions- und Lagerflächen geplant. Andere Möglichkeiten zur Erweiterung des Betriebes stehen nicht zur Verfügung.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Gewerbe- und Industriegebiet am Bahndamm“ wurde die Untere Naturschutzbehörde (UNB) als Träger öffentlicher Belange (TöB) durch die Stadt Rehburg beteiligt.

Betroffen durch die geplante Erweiterung ist das LSG NI 68.

Die geplante gewerbliche Nutzung ist mit dem allgemeinen und besonderen Schutzzweck der LSG-Verordnung nicht vereinbar. Beabsichtigt ist daher eine Teillöschung und Teilneuausweisung des LSG.

Unter den besonderen Schutzzweck der LSG-Verordnung fallende Arten sind u.a. der Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), der Steinbeißer (*Cobitis taenia*), der Bitterling (*Rhodeus amarus*), die Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*), der Fischotter (*Lutra lutra*), der Europäische Nerz (*Mustela lutreola*) und Gewässer begleitend die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) sowie der Lebensraumtyp LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“. Prioritäre Arten und Lebensraumtypen kommen nicht vor.

Um die Erweiterung des Betriebsgeländes der frischli Milchwerke GmbH zu ermöglichen, muss der „Südbach“ als FFH- und LSG-Teilbereich nach Norden verlegt werden. Der fast kanalartig ausgebaute „Südbach“ soll nördlich mäandrierend und naturnah um den neu ausgewiesenen Teilbereich herum geführt werden.

Die geplante Umlegung in den betroffenen Teilbereichen wird von Landschaftsarchitekt Gänsslen auf einer Karte gezeigt.

Die vorgesehene Umfluterherstellung ist geeignet, die ökologische Gewässersituation zu verbessern und wird daher auch von der UNB befürwortet.

Die Veränderung des „Südbaches“ im geplanten LSG-Löschungsbereich erfordert gleichermaßen auch eine Gebietsanpassung des FFH-Gebietes „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“.

In Bezug auf das Natura-2000-Gebiet hat dazu eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG zu erfolgen.

Da weder prioritäre Arten noch Lebensraumtypen in dem entsprechenden FFH-Gebiet beeinträchtigt werden, ist es ausreichend, die EU-Kommission über diesen Tatbestand zu unterrichten.

In einem Kabinettsbeschluss entscheidet zunächst die Landesregierung über die Anpassung des Gebietes und leitet einen entsprechenden Antrag über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMU) an die EU-Kommission, die eine endgültige Entscheidung über die Anpassung trifft.

Mit dem Beschluss des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt (AL-NU) zur Einleitung des Änderungsverfahrens zur Verordnung „Steinhuder Meerbach und Nebengewässer (mit Leeser Erlen-Riede)“ werden in der Folge die LSG-Unterlagen durch die Stadt Rehburg-Loccum gemeinsam und zeitgleich mit den Bebauungsplan-Unterlagen im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplan öffentlich bekannt gemacht und ausgelegt.

Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wird anschließend erörtert und zusammen mit dem Verordnungs-Entwurf dem ALNU in einer seiner nächsten Sitzungen zur Beratung vorgelegt. Die Beratungsfolge zum Beschluss der Änderungsverordnung (Kreisausschuss und Kreistag) schließt sich daran an.

Das Inkrafttreten der Änderungsverordnung erfolgt, vorbehaltlich des Kabinettsbeschlusses des Landes und der positiven Entscheidung der EU-Kommission zur Gebietsanpassung des FFH-Gebietes, durch Bekanntmachung im Ministerialblatt.

Auf Nachfrage von KTA Buschmann bestätigt Landschaftsarchitekt Gänsslen, dass das im Eigentum der frischli Milchwerke GmbH stehende Haus in der Jägerstraße laut Plan abgerissen wird.

KTA Kruse stellt den Aufwand, der mit der Planungsumsetzung verbundenen ist, in Frage. In dieser ländlich geprägten Region, in der die Wirtschaftlichkeit eine wichtige Rolle spielt, wäre das Festhalten am Bachlauf bzw. das für das Umlegen von insgesamt rd. 250 Metern Bachlauf erforderliche Verwaltungsverfahren bis zur Genehmigung durch die EU unverhältnismäßig. Das müsste zukünftig „schlanker“ möglich sein.

Das Mitglied mit beratender Stimme Dammeyer stellt die Frage, ob es sich angesichts der zunehmenden, versiegelnden Betriebsfläche um ein Überschwemmungsgebiet (ÜSG) handelt.

Landschaftsarchitekt Gänsslen antwortet darauf, dass die erweiterte Betriebsfläche nicht innerhalb von ÜSG-Grenzen liegt.

Bauamtsrat Zechlin ergänzt, dass die Untere Wasserbehörde (UWB) im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Stadt Rehburg-Loccum als TöB aus wasserwirtschaftlicher Sicht beteiligt worden ist. Ein ÜSG ist hier nicht betroffen.

Das Mitglied mit beratender Stimme Dammeyer macht deutlich, dass hier aus seiner Sicht die wirtschaftlichen Interessen im Vordergrund stehen. Angesichts des verbreiteten Artensterbens von Insekten und Vögeln solle dem Naturschutz die erste Priorität zugestanden werden.

Nachdem KTA Kruse daran erinnert, die Verhältnismäßigkeit zu wahren, fragt KTA Höper nach den Kosten bzw. der Zeitspanne für die frischli Milchwerke GmbH.

Landschaftsarchitekt Gänsslen erklärt, dass zur Erfüllung der Rechtsnorm ebenso die Verpflichtung zur Kompensation durch die frischli Milchwerke GmbH zu erfüllen ist.

Hinsichtlich vergleichbarer Kosten und die Dauer existieren bislang keine Erfahrungswerte. Hierzu jetzt Werte anzugeben, wäre darüber hinaus rein spekulativ.

Mit der Möglichkeit zur Betriebserweiterung einerseits und der ökologischen Aufwertung des Gewässers andererseits, erreicht man aber eine Win-Win-Situation.



Protokoll zu TOP 6.1

25.05.2022

Mitteilungen/Anfragen; hier: NDR-Fernsehbericht über Grundwassermengen

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

Ohne.

Beratungsgang:

KTA Podehl berichtet über einen Fernsehbericht des Norddeutschen Rundfunks (NDR) vor rund 3 Monaten, in dem das Vorhandensein bzw. das Schwinden des Grundwassers thematisiert wurde.

Eine durch einen amerikanischen Sponsor in Auftrag gegebene Untersuchung zeigte für den Bereich Niedersachsens deutlich negativere Werte, als dies durch das Wassermengenmanagementkonzept (WMMK) gezeigt werde.

Baudirektor Wehr macht deutlich, dass die im Bericht dargestellten Werte wasserwirtschaftlich so nicht nachvollziehbar sind. Insofern müsse man bei der Interpretation der Werte vorsichtig sein.

Mit der Erstellung des WMMK wurden intensiv regional aussagefähige Werte auf Basis der Wasserneugewinnung gewonnen.

KTA Höper ergänzt, dass die Datenerhebung aus dem Fernsehbericht durch Satelliten-Messungen stattgefunden habe. Das Verfahren eigne sich für oberirdische Gewässer. Die Methode zur Bemessung der Grundwassermengen erschließe sich aber nicht.

Er spricht sich dafür aus, mehr Vertrauen in die eigenen Daten zu haben.



Protokoll zu TOP 6.2

25.05.2022

Mitteilungen/Anfragen; hier: Nutzung von Freiflächen für Photovoltaik-Anlagen

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

Ohne.

Beratungsgang:

KTA Hille fragt, ob angesichts des Vorhabens der Samtgemeinden Weseraue und Mittelweser vermehrt Photovoltaik-Anlagen auf Freiflächen zu betreiben, der Landkreis Nienburg/Weser die Samtgemeinden hierbei unterstützt.

Der Erste Kreisrat Hoffmann erklärt zunächst, dass diese Frage in die originäre Zuständigkeit des Ausschusses für Regionalentwicklung fällt.

Aktuell sieht das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) explizit keine Flächen für Photovoltaik-Anlagen vor, obwohl dies mal so angedacht gewesen war.

Für 2026 ist die Aufnahme von Photovoltaik-Anlageflächen in das RROP vorgesehen.



Protokoll zu TOP 7

25.05.2022

Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

Ohne.

Beratungsgang:

Ein Zuhörer fragt, inwieweit bekannt sei, welche konkreten Ziele der frischli Milchwerke GmbH mit der Betriebsgeländeerweiterung verfolgt.

Ihm sei bekannt, dass der Betriebsstandort „Weißenfels“ in Sachsen-Anhalt gefährdet sei und Kapazitäten gegebenenfalls von dort hierher umgelagert werden sollen. Aus sozialen Gesichtspunkten heraus wäre der hierzu gefasste Beschluss dann problembehaftet.

Landschaftsarchitekt Gänsslen antwortet, dass lediglich bekannt sei, dass die geplante Erweiterung Lager-, Logistik- und Produktionsprozess-bedingt erfolgt.

Baudirektor Wehr betont, dass es sich bei der Erweiterung des Betriebsgeländes um eine unternehmerische Entscheidung handelt.

Die Änderung des Bebauungsplans wird durch die Stadt Rehburg-Loccum geprüft. Der Landkreis Nienburg/Weser ist hier nicht Entscheidungsträger.